

eigenen Bedarf waschen und weiter bearbeiten, haben innerhalb eines Monats nach Verkündung dieser Anweisung dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung

Prüfdienststelle 356, Zittau, Külz-Ufer 2

ihren Betrieb und den Umfang ihrer Leistung wie folgt zu melden:

Anschrift,

Anzahl der im Betrieb befindlichen Waschmaschinen oder Aggregate und deren Inhalt, monatliche Leistung in Kilogramm.

B. Durchführung der Prüfung (Probenvorlage)

- Die Prüfung erfolgt an Hand genormter Kontrollstreifen, die das DAMW, Prüfdienststelle 356, den Wäschereien in gewissen Zeitabständen zustellt. Diese Probestreifen werden in die Waschgänge mit eingeschaltet und nach 25 oder 50 Wäschen zwecks Durchführung der mechanisch-technologischen und chemisch-physikalischen Prüfungen an die Prüfdienststelle 356 zurückgesandt. Besondere Anweisungen über die Behandlung der Probestreifen ergehen an die Betriebe direkt durch die Prüfdienststelle des DAMW.
- Den Kontrollstreifen wird ein Kontrollbogen beigelegt, der nach den durchgeführten Wäschen mit den Probestreifen zurückzusenden ist. Die in dem Kontrollbogen gestellten Fragen sind genau zu beantworten, um damit ein genaues Bild über den Ablauf des gesamten Waschvorganges zu erhalten.

C. Allgemeine Bestimmungen

- Die Kontrolle erstreckt sich auf:
 - Betriebe der volkseigenen Industrie,
 - Privatbetriebe,
 - Handwerksbetriebe, ^
 - Anstaltswäschereien.
- Für den ordnungsgemäßen Einsatz der Kontrollstreifen in die Waschgänge und für die Ausfüllung des Kontrollbogens ist in den volkseigenen Betrieben jeweils der Leiter der Technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
- Das DAMW ist berechtigt, unbeschadet der gemäß Teil A und Teil B dieser Anweisung bestehenden Vorlagepflicht, die Richtigkeit des ordnungsgemäßen Einsatzes der Kontrollstreifen und der Ausfüllung der Kontrollbogen zu kontrollieren, selbst zusätzliche Proben in den Betrieben zu entnehmen oder von denselben anzufordern sowie besondere verbindliche Weisungen hinsichtlich der Durchführung des Kontrollstreifen-Einsatzes zu erteilen.

- Die Nichtbeachtung der gegebenen Anweisung wird als Verstoß gemäß § 13 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) behandelt.
- Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
- Mit Verkündung dieser Anweisung werden alle sonstigen dieser Regelung entgegenstehenden Bestimmungen der Länder oder der ihnen nach geordneten Verwaltungsstellen außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 2. Januar 1952

Staatliche Plankommission
Zentralamt für Forschung und Technik

Prof. Dr. W. Lange
Leiter

Preisverordnung Nr. 218. **Verordnung über die Preisbildung** **im Galvaniseur-Handwerk.**

Vom 4. Januar 1952

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Galvaniseur-Handwerk bestimmt:

§ 1

Galvaniseurbetriebe, die handwerkliche Leistungen ausüben, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen der Galvaniseurbetriebe gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise sind in 3 Ortsklassen, die Betriebe des Galvaniseur-Handwerks in 3 Leistungsklassen unterteilt.

(4) Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis des für das Galvaniseur-Handwerk gültigen Tarifvertrages maßgebend.

(5) Die Einstufung eines Betriebes in eine Leistungsklasse erfolgt entsprechend den Bestimmun-